1. Vergabekriterien Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt

Alter des Kindes

Ältere Kinder erhalten vor jüngeren Kindern einen Platz	Grundlage: Geburtsdatum

Vorschulkind

Kinder im letzten Jahr vor der Schule erhalten vorrangig einen Platz	Grundlage: Einschulungsjahrgang

Geschwisterkind

Geschwisterkind in der Einrichtung	Vorrangige Aufnahme von Kindern, deren Geschwisterkind schon in der gleichen Einrichtung ist, wenn beide Kinder dann gleichzeitig betreut werden und das aufzunehmende Kind bis zum 30.06. das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Ganztagesplätze

Eine Vergabe der Betreuungsplätze ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt erfolgt, unabhängig vom gewünschten Betreuungsumfang, nur auf Grundlage des Alters (ältere Kinder erhalten vor jüngeren einen Betreuungsplatz). Zusätzlich werden Arbeitstätigkeit und Arbeitsumfang nach folgendem Punktesystem berücksichtigt. Eine zukünftige Arbeitstätigkeit und -umfang wird bis zu drei Monate vor Beginn der Beschäftigung berücksichtigt.

Arbeitstätigkeit

Zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme gilt:

Gemeinsam erziehend	
Ein(e)/Beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend	5 Punkte
Ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	5 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	10 Punkte
Alleinerziehend	
Ein(e) Alleinerziehende(r) arbeitssuchend	7 Punkte
Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	12 Punkte

Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Arbeitsumfang

Gemeinsam erziehend	Alleinerziehend	
Kein Beschäftigungsumfang		0 Punkte
Bis 56 Stunden	Bis 16 Stunden	1 Punkt
56 – 68 Stunden	16 – 28 Stunden	2 Punkte
ab 68 Stunden	ab 28 Stunden	3 Punkte

2. Vergabekriterien Kinder unter 3 Jahre

Arbeitstätigkeit

Zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme sind ein(e)/beide Erziehungsberechtigte/r:

Gemeinsam erziehend	
Ein(e)/Beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend	5 Punkte
Ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	5 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	10 Punkte
Alleinerziehend	
Ein(e) Alleinerziehende(r) arbeitssuchend	7 Punkte
Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	12 Punkte

Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Arbeitsumfang

Gemeinsam erziehend	Alleinerziehend	
Kein Beschäftigungsumfang		0 Punkte
Bis 56 Stunden	Bis 16 Stunden	1 Punkt
56 – 68 Stunden	16 – 28 Stunden	2 Punkte
ab 68 Stunden	ab 28 Stunden	3 Punkte

Geschwisterkind

Geschwisterkind in der Einrichtung	Bei gleicher Punktzahl vorrangige Aufnahme von Kindern, deren Geschwisterkind schon in der gleichen Einrichtung ist, wenn beide Kinder dann gleichzeitig betreut werden.

3. Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Hortplätze

Arbeitstätigkeit und Arbeitsumfang

Es gelten die Punktzahlen, die für Ganztagesplätze von Kindern ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt unter Punkt 1 zu finden sind.

Schulkind in 1. oder 2. Klasse

Kinder, die sich in der 1. oder 2. Klasse befinden, sollen bei Punktgleichheit vorrangig aufgenommen werden.

4. Kinder mit besonderem Förderbedarf sowie (drohender) Kindeswohlgefährdung

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist, werden bevorzugt in einer Kindertagesstätte versorgt.

5. Vergabeverfahren

- Die Kriterien gelten verbindlich für die Vergabe von allen Plätzen bei allen Trägern in der Kindertagesbetreuung in der Stadt Konstanz.
- Grundsätzlich sollen nur Konstanzer Kinder aufgenommen werden (Ausnahme: Betriebsbelegplätze und gesonderte Vereinbarungen mit freien Trägern).
- Aufgrund von einrichtungsbezogenen Umständen (Geschlechter und Altersmischung) kann in Einzelfällen, um einen pädagogisch adäquaten Betrieb aufrechtzuerhalten, nach Absprache mit der Kitavormerkung von den Vergabekriterien abgewichen werden.
- Kinder sollen bevorzugt in ihrer Wunscheinrichtung oder vorrangig wohnortnah aufgenommen werden.
- Zwillinge/Mehrlingskinder sollen gemeinsam Plätze in einer Einrichtung erhalten.
- Kinder mit Wechselwunsch werden nicht bevorzugt berücksichtigt.
- Kinder von pädagogischen Fachkräften, die mindestens 50 % in einer Konstanzer Kindertageseinrichtung arbeiten, werden vorrangig aufgenommen. Diese Regelung gilt analog für Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis, die in Konstanz aktiv Betreuungsplätze in der Kindertagespflege anbieten.
- Die Vergabe von betrieblichen Betreuungsplätzen erfolgt durch den jeweiligen Träger gemeinsam mit dem beteiligten Unternehmen in eigener Verantwortung.